

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : J 20/88 - 3.1.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 86 110 507.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Sitz für öffentliche Verkehrsmittel

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 60 N 1/00

Bis zur Veröffentlichung  
der Anmeldung nur für den  
internen Gebrauch.

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. September 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : Paulisch KG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 122

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Wiedereinsetzung - Fehlverhalten einer Hilfsperson  
(nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 20/88 - 3.1.1

Die zur Veröffentlichung  
der Anmeldung nur für den  
internen Gebrauch.



**ENTSCHEIDUNG**  
der Juristischen Beschwerdekammer  
vom 8. September 1989

**Beschwerdeführer:**

Paulisch KG  
Eisenbahnstraße 17  
8770 Lohr a. M.

**Vertreter:**

Eyer, Eckhardt Philipp, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Eyer & Linser  
Robert-Bosch-Straße 12a  
D-6072 Dreieich

**Angegriffene Entscheidung:** Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 29. April 1988, mit der der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einreichung der Erfindernennung zurückgewiesen wurde.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Ford  
**Mitglieder:** W. Moser  
R. Schulte

Bis zur Veröffentlichung  
der Anmeldung nur für den  
internen Gebrauch.

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 86 110 507.0 wurde am 30. Juli 1986 unter Inanspruchnahme einer deutschen Priorität vom 30. Oktober 1985 eingereicht. Die Frist für die Einreichung der Erfindernennung gemäß Artikel 91 (5) EPÜ ist daher am 2. März 1987 abgelaufen (weil der 28. Februar 1987 ein Samstag und der 1. März 1987 ein Sonntag war).
- II. In der Mitteilung nach Regel 69 (1) EPÜ (EPA-Form 1095) vom 26. Juni 1987 hat die Eingangsstelle der Beschwerdeführerin mitgeteilt, daß innerhalb der oben erwähnten Frist keine vorschriftsmäßige Erfindernennung eingereicht worden sei und daher die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gelte.
- III. Am 14. August 1987 hat die Beschwerdeführerin den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist gemäß Artikel 91 (5) EPÜ gestellt und zuvor am 3. Juli 1987 bereits die versäumte Handlung nachgeholt.
- IV. Mit Bescheid vom 7. September 1987 hat die Eingangsstelle der Beschwerdeführerin eine Frist von zwei Monaten zur Ergänzung ihres Wiedereinsetzungsantrages gewährt. Diese Frist ist in der Folge noch zweimal verlängert worden. Die Beschwerdeführerin hat es jedoch unterlassen, eine Ergänzung ihres Wiedereinsetzungsantrages vorzunehmen.
- V. Mit Entscheidung vom 29. April 1988 hat die Eingangsstelle den Wiedereinsetzungsantrag der Beschwerdeführerin alsdann zurückgewiesen und festgestellt, daß die europäische Patentanmeldung wegen Nichteinreichung der Erfindernennung innerhalb der vorgeschriebenen Frist als zurückgenommen gelte.

VI. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr gezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 29. August 1988 eingegangen. Die Beschwerdeführerin beantragt die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einreichung der Erfindernennung.

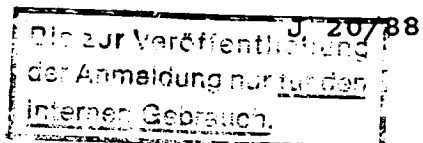
Mit der Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin außerdem die folgenden Unterlagen eingereicht:

- eine eidesstattliche Erklärung einer im Büro des Vertreters der Beschwerdeführerin tätigen Angestellten;
- Kopien der zwei Mitteilungen der Eingangsstelle vom 11. September 1986, in denen das Fehlen der Erfindernennung (EPA-Form 1045) bzw. der Vertretervollmacht (EPA-Form 1115) festgestellt wurde;
- Kopien der Schreiben des Vertreters an die Beschwerdeführerin vom 26. September bzw. 15. Oktober 1986, in denen die Beschwerdeführerin um Rückgabe des von ihr zu unterzeichnenden Vollmachtsformulars sowie um Angabe des bzw. der Erfinder gebeten wurde.

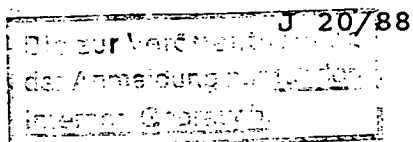
Die beiden Mitteilungen enthalten folgende handschriftlich eingetragene Fristangaben: 28. Februar 1987 (EPA-Form 1045) bzw. 30. Oktober 1986 (EPA-Form 1115).

VII. Der Beschwerdebegründung sowie den mit dieser eingereichten Unterlagen ist u. a. folgendes zu entnehmen:

- Die Angestellte ist seit nahezu 12 Jahren im Büro des Vertreters der Beschwerdeführerin beschäftigt und seit etwa 7 Jahren für die Abwicklung des Posteingangs im Arbeitsbereich dieses Vertreters zuständig.



- Die Ursache, weshalb die vorsorglich vorbereitete Erfindernennung nicht zusammen mit der Vertretervollmacht, und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, eingereicht worden ist, kann im nachhinein nicht mehr eindeutig festgestellt werden. Die Angestellte hat jedoch in beiden Mitteilungen vom 11. September 1986 (EPA-Form 1045 bzw. EPA-Form 1115) die jeweiligen Fristen eingetragen. Diese Fristen wurden danach auch in die Fristüberwachung übernommen. Ferner sind die Vertretervollmacht sowie die Angaben zur Erfindernennung bei der Beschwerdeführerin angefordert worden (vgl. Schreiben des Vertreters an die Beschwerdeführerin vom 26. September bzw. 15. Oktober 1986).
  
- Das Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführerin an das europäische Patentamt (EPA) vom 20. Oktober 1986, mit dem die Vertretervollmacht nachgereicht worden ist, wurde als Eilsache behandelt und daher außerhalb des (seit mehr als sechs Jahren im Büro des Vertreters der Beschwerdeführerin benutzten) Textverarbeitungssystems auf der Schreibmaschine angefertigt. Das Unterbleiben der Einreichung der Erfindernennung bei dieser Gelegenheit dürfte auf diesem Umstand beruhen. Denn im Anschluß an die Eingabe an das EPA vom 20. Oktober 1986 ist auch die Frist für die Einreichung der Erfindernennung im Büro des Vertreters der Beschwerdeführerin irrtümlicherweise als erledigt betrachtet und daher gestrichen worden. Aus diesem Grunde ist die Akte dem Vertreter der Beschwerdeführerin in der Folge auch nicht mehr vorgelegt worden.
  
- Das Fristversäumnis beruht somit auf der außerhalb der unmittelbaren persönlichen Verantwortlichkeit des Vertreters der Beschwerdeführerin liegenden versehentlichen Streichung beider Fristen anstelle ledig-



lich der für die Einreichung der Vertretervollmacht maßgeblichen Frist aus der Fristüberwachung.

- XIII. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde und zur Zahlung der Beschwerdegebühr gemäß Artikel 108 EPÜ ist am 11. Juli 1988 abgelaufen. Der Beschwerdeschriftsatz, dem auch ein Scheck zur Zahlung der Beschwerdegebühr beigelegt war, ist jedoch vom EPA durch Stanzung mit dem Datum 12. Juli 1988 versehen worden. Mit Schreiben vom 21. September 1988 teilte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer daher der Beschwerdeführerin mit, daß die Beschwerde als nicht eingelegt gelte.
- IX. Am 27. September 1988 hat die Beschwerdeführerin den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist gemäß Artikel 108 EPÜ, erster Satz, gestellt und gleichzeitig die Wiedereinsetzungsgebühr gezahlt. Zur Begründung des Antrages wird u. a. folgendes ausgeführt:
- Die Ausfertigung der Beschwerdeschrift, die Ausstellung des Schecks für die Zahlung der Beschwerdegebühr, die Fertigstellung der Sendung einschließlich Rücklaufschein sowie die Aufgabe zur Post sind vom Vertreter der Beschwerdeführerin eigenhändig am 7. Juli 1988 vorgenommen worden. Die Aufgabe zur Post erfolgte an diesem Tag gegen 16.00 Uhr. Die Sendung mußte daher garantiert am Montag, dem 11. Juli 1988 beim EPA vorliegen.
  - Zu demselben Zeitpunkt hat der Vertreter der Beschwerdeführerin überdies eine weitere Sendung zur Post aufgegeben, die bereits am 8. Juli 1988 beim EPA eingegangen ist (Beweis: Rücklaufschein, der dieses Datum trägt).

- X. Am 7. März 1989 hat die Poststelle des EPA auf Anfrage schriftlich bestätigt, daß bei der Durchsicht der Umschläge festgestellt werden konnte, daß zwar ein Umschlag mit Eingangsstempel 8. Juli 1988 vorhanden ist, aber bis einschließlich 12. Juli 1988 kein weiterer Umschlag des Vertreters der Beschwerdeführerin abgelegt wurde.

#### Entscheidungsgründe

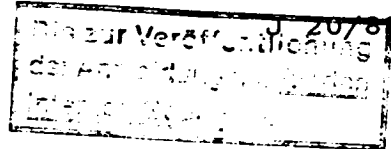
1. Nach Ansicht der Kammer stellt die Tatsache, daß der Beschwerdeschriftsatz von der Eingangsstelle durch Stanzung mit dem Datum 12. Juli 1988 versehen worden ist, keinen schlüssigen Beweis für den verspäteten Eingang der Beschwerdeunterlagen dar, weil einerseits die laut Aussage zu demselben Zeitpunkt zur Post aufgebene weitere Sendung des Vertreters der Beschwerdeführerin bereits am 8. Juli 1988 beim EPA eingegangen (vgl. Abschnitt IX hiervor) und andererseits vom 8. Juli bis einschließlich 12. Juli 1988 kein weiterer Umschlag dieses Vertreters von der Eingangsstelle des EPA abgelegt worden ist (vgl. Abschnitt X hiervor). Angesichts dieser Sachlage ist es daher nicht möglich, den Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Beschwerdeunterlagen mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln. Folglich kann der Nachweis, daß der Tatbestand des verspäteten Eingangs der Beschwerdeunterlagen im vorliegenden Fall erfüllt ist, auch nicht erbracht werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist gemäß Artikel 108 EPÜ, erster Satz, ist somit gegenstandslos (vgl. Artikel 122 (1) EPÜ) und die Beschwerde hat als (im Sinne von Artikel 108 EPÜ) eingelegt zu gelten. Da die Beschwerdebegründung überdies rechtzeitig eingegangen ist, ist die Beschwerde zulässig.
2. Im Falle der Vertretung ist die in Artikel 122 (1) EPÜ vom Anmelder oder Patentinhaber verlangte Sorgfalt auch vom Vertreter zu beachten; dagegen werden an Hilfspersonen,

denen der Vertreter Routinearbeiten überträgt, nicht die gleichen strengen Anforderungen gestellt (vgl. J 05/80; ABl. EPA 1981, 343). Liegt ein Fehlverhalten einer Hilfsperson vor, so gehört allerdings zu dieser Sorgfalt, daß für die betreffende Tätigkeit eine entsprechend qualifizierte Person ausgewählt, daß sie mit ihren Aufgaben vertraut gemacht und daß die Ausführung ihrer Arbeiten in vernünftigem Umfang überwacht worden ist (vgl. J 05/80, a. a. O.).

3. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Die langjährige berufliche Zusammenarbeit der Angestellten mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin rechtfertigen zweifellos die Annahme, daß sie mit ihren Aufgaben hinreichend vertraut gemacht und daß die Ausführung ihrer Arbeiten in vernünftigem Umfang überwacht worden ist. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, die an der fachlichen Qualifikation der Angestellten zweifeln lassen.

4. Die Angestellte hat es auch nicht an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen. Die Frist für die Einreichung der Erfindernennung wurde einwandfrei handschriftlich in die Mitteilung (EPA-Form 1045) vom 11. September 1986 eingetragen und, gemäß eidesstattlicher Aussage der Angestellten, im Anschluß daran auch in die bürointerne Fristüberwachung übernommen. Des weiteren sind die Angaben zur Erfindernennung zweimal, nämlich mit Schreiben vom 26. September bzw. 15. Oktober 1986 (vgl. Abschnitt VIII hiervor), bei der Beschwerdeführerin angefordert worden.
5. Artikel 122 EPÜ soll sicherstellen, daß ein einmaliges Versehen innerhalb eines ansonsten gut funktionierenden Systems nicht schon allein zu einem Rechtsverlust führt (vgl. J 02/86, J 03/86; ABl. EPA 1987, 362).



Die irrtümlich erfolgte Streichung der Frist für die Einreichung der Erfindernennung stellt ein derartiges Versehen dar. Tatsächlich waren das Verfahren zur Beschaffung der Vertretervollmacht bzw. der Angaben zur Erfindernennung sowie die Überwachung der entsprechenden Fristen in einer gewissen Weise miteinander verknüpft. Von daher betrachtet ist es verständlich, daß die Angestellte vermutlich irrtümlicherweise annahm, das als Eilsache behandelte Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführerin an das EPA vom 20. Oktober 1986 enthalte, neben der Vertretervollmacht, ebenfalls die Erfindernennung, welche Annahme dann auch zur Streichung der Frist für die Einreichung der Erfindernennung geführt haben dürfte.

6. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben. Ferner wird die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 122 (1) EPÜ wieder in ihre Rechte im Zusammenhang mit der europäischen Patentanmeldung Nr. 86 110 570.0 eingesetzt, die damit nicht mehr als zurückgenommen gilt.

#### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 29. April 1988 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerdeführerin wird in die Frist für die Einreichung der Erfindernennung für die europäische Patentanmeldung Nr. 86 110 507.0 wieder eingesetzt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

*J. K. Be*

*13. 9. 89 / W. Moser*

Der Vorsitzende:

*Reis Ind*